



Satzung

über die Bildung eines

Volkshochschulzweckverbandes

zwischen den
Städten Meckenheim und Rheinbach und der Ge-
meinde Swisttal

Stand: 02.08.2018

Satzung

über die Bildung eines Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal vom 29.05.2018

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S.621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.Nrw.S.90), in Verbindung mit § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal in ihrer Sitzung am 19. April 2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung vom 14.07.2006 über die Neufassung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes vom 02.11.1977, zuletzt geändert am 23.08.2016, beschlossen:

	Seite
<u>Abschnitt I: Grundlegende Bestimmungen</u>	<u>2</u>
§ 1 Name, Mitglieder, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Gewährung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit	2
<u>Abschnitt II: Organe des Zweckverbandes</u>	<u>3</u>
§ 4 Organe des Zweckverbandes	3
§ 5 Verbandsversammlung	3
§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	3
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung	4
§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung / Bekanntmachung	4
§ 9 Auslagenersatz und Verdienstausschluss	5
§ 10 Verbandsvorsteher	6
§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorstehers	6
<u>Abschnitt III: Aufgabendurchführung</u>	<u>6</u>
§ 12 Leitung der VHS	6
§ 13 Stellvertretende Leitung der VHS	7
§ 14 Mitarbeiter	7
§ 15 Kursleiter, Referenten, Musiklehrkräfte	7
§ 16 Teilnehmer	7
§ 17 Ortsbeauftragte	7
§ 18 VHS-Forum	8
§ 19 Elternbeirat	9
<u>Abschnitt IV: Materielle und finanzielle Ausstattung</u>	<u>9</u>
§ 20 Veranstaltungsräume / Geschäftsräume	9
§ 21 Verbandsumlage	9
§ 22 Gebührenordnung	11
<u>Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen</u>	<u>11</u>
§ 23 Auseinandersetzung	11
§ 24 Geltung der gesetzlichen Vorgaben	11
§ 25 Inkrafttreten	11

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Abschnitt I: Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Mitglieder, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "VHS-Zweckverband Voreifel".
- (2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinde Swisttal.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes unter eigener Verantwortung.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist Rheinbach.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GS. NW. S. 140). Dieses enthält die Inschrift "VHS-Zweckverband Voreifel", (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Diese untergliedert sich in zwei Bereiche:
Der VHS-Zweckverband führt im Bereich Weiterbildung die Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (WbG NW) in der jeweils gültigen Fassung und im Bereich Musikschule die musikalische Erziehung und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern jeden Alters durch.
- (2) Der Zweckverband kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch für nicht dem Verband angehörende Kommunen übernehmen. Dies ist durch den Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Gesetz oder in Form einer Satzungsänderung übernehmen.

§ 3

Gewährung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

- (1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Weiterbildung gestellt ist.

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Abschnitt II: Organe des Zweckverbandes

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung je angefangene 5.000 Einwohner einen Vertreter. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sollten nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören.
- (4) Für besondere Aufgaben können zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher oder dem VHS-Direktor übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über:
 - (a) die Bestellung des Verbandsvorstehers und seines ersten und zweiten Stellvertreters,
 - (b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, Geschäfts-, Gebühren- und Honorarordnungen,
 - (c) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
 - (d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - (e) den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - (f) die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten; bei Angestellten ab der Tarifgruppe 9 TVöD einschließlich der Berufung des Leiters der VHS,

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

- (g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - (h) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - (i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - (j) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen regeln sich gesetzliche Zuständigkeiten der Verbandsversammlung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlungen gelten die Vorschriften der GO NW in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestellt. Soll ein Bediensteter der Volkshochschule bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher.
- (5) Nimmt der VHS-Zweckverband aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Aufgabe für eine Kommune wahr, die nicht Verbandsmitglied ist, so kann die Verbandsversammlung beschließen, dieser Kommune zu gestatten, Vertreter dieser Kommune mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung / Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, die Auflösung des Zweckverbandes, des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Der Beschluss über die Haushaltssatzung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

- (4) Beschlüsse, die zu einer Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes führen, müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Im Übrigen finden hinsichtlich der Beschlussfähigkeit sowie des Abstimmungs- und Wahlverfahrens die Vorschriften der GO NW und des GkG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in entsprechender Anwendung der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der Fassung vom 21.11.2015 (GV.NRW. S. 741) durch Aushang an der Bekanntmachungsstafel in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Dauer vollzogen, wobei gleichzeitig auf der Internetseite der VHS hinzuweisen ist. Die Verbandsmitglieder erhalten den Text der öffentlichen Bekanntmachung zur nachrichtlichen Veröffentlichung.

§ 9

Auslagenersatz und Verdienstaufall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 1 GkG i. V. m. § 45 GO NW.
- (2) Der Auslagenersatz berechnet sich wie folgt:
Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein pauschaliertes Sitzungsgeld je Sitzung. Die Höhe richtet sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Fahrten von der Wohnung zum Sitzungssaal und zurück werden die entstehenden Fahrtkosten nach § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung nach Landesreisekostengesetz gezahlt.
- (3) Der Verdienstaufall berechnet sich wie folgt:
 - (a) Der Regelstundensatz wird auf 8,00 Euro festgesetzt.
 - (b) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse wird Verdienstaufall gegen entsprechende Nachweise erstattet.
 - (c) Für Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die als Arbeitnehmer tätig sind, gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Arbeitgeber dem Zweckverband einen Verdienstaufall auf der Grundlage der vom Vorstand über die Sitzungsteilnahme ausgestellten Bescheinigung berechnet. Falls eine Abrechnung über den Arbeitgeber nicht erfolgen kann, weil der Verdienst für die versäumte Arbeitszeit nicht weitergezahlt wird, ist entsprechend der Regelung unter Buchstabe (d) zu verfahren.
 - (d) Selbständige führen den Nachweis nach Buchstabe (b) durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass ein Verdienstaufall tatsächlich entsteht. Sie erhalten den Regelstundensatz. Sie können eine besondere Verdienstaufallpauschale erhalten, wenn sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen, und zwar durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

- (e) Personen i.S. § 45 Abs. 3 GO NW erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt oder Kinderbetreuungskosten ersetzt.
- (f) Der einheitliche Höchstbetrag für den Verdienstausfall wird auf 20,00 Euro je Stunde und 80,00 Euro je Tag festgesetzt.

§ 10 Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und seine Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Soweit für die Angelegenheit des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist oder Aufgaben auf den VHS-Direktor übertragen sind, werden die Angelegenheiten durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Form der Verpflichtungserklärungen richtet sich grundsätzlich nach § 16 Abs. 4 GkG. Verpflichtungserklärungen bis 10.000 Euro bedürfen lediglich der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher.

Abschnitt III: Aufgabendurchführung

§ 12 Leitung der VHS

Der von der Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 2 (f) der Satzung berufene Leiter ist verantwortlich für die Leitung der Arbeit der Volkshochschule und Vorgesetzter aller Bediensteten der VHS. Er führt die Bezeichnung "VHS-Direktor". Geschäfte der laufenden Verwaltung bis 2.000 Euro bedürfen lediglich der Unterzeichnung durch den VHS-Direktor.

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

§ 13 Stellvertretende Leitung der VHS

Der Verbandsvorsteher bestimmt Kraft seiner Organisationshoheit aus dem Kreise der hauptamtlichen Dienstkräfte einen stellvertretenden Leiter.

§ 14 Mitarbeiter

VHS-Leiter, hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsbereich und sonstige Mitarbeiter sind Bedienstete des Trägers.

§ 15 Kursleiter, Referenten, Musiklehrkräfte

- (1) Die Kursleiter und die Referenten, die nebenberufliche und nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus. Die Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester, Trimester, Studienjahr) für einzelne Kurse, Referenten für einzelne Veranstaltungen, einen Lehrauftrag.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen einer Honorarordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.
- (4) Die musikalische Ausbildung im Bereich Musik wird von festangestellten Musikkräften und Honorarkräften durchgeführt. Die festangestellten Musikkräfte werden gemäß TVÖD VKA vergütet; die Musikhonorarkräfte erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung.

§ 16 Teilnehmer

- (1) An den Angeboten der VHS kann grundsätzlich jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen. Der VHS-Direktor kann für die Teilnahme an einzelnen Angeboten ein Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Direktor im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter. Die Teilnehmer können beim erfolgreichen Abschluss bestimmter Kurse eine entsprechende Bescheinigung erhalten.

§ 17 Ortsbeauftragte

- (1) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Verbandsmitglieds einen nebenamtlichen Ortsbeauftragten für das Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmit-

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

glieds, sofern nicht die jeweilige Gemeindeverwaltung die Aufgabe des Ortsbeauftragten selbst wahrnimmt.

- (2) Der Ortsbeauftragte hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Ausarbeitung von Programmanschlägen, die aus örtlicher Sicht von besonderem Interesse sind,
 - b) Durchführung von örtlichen Sprechstunden in VHS-Angelegenheiten, nach Anweisung durch den VHS-Direktor,
 - c) Teilnahme an Besprechungen der Fachbereichsleiter nach Anweisung durch den VHS-Direktor,
 - d) Unterstützung bei der Raumorganisation vor Ort,
 - e) Unterstützung bei der Bewerbung des VHS-Angebotes vor Ort mittels praktischer Maßnahmen (Verteilung Veranstaltungskalender, Plakate, u. ä.),
 - f) Einführung und Überwachung des Semesterbeginns in den Verwaltungsgebäuden,
 - g) nach Anweisung durch den VHS-Direktor Vertretung der Volkshochschule bei Einzelveranstaltungen sowie Barkassenführung bei Einzelveranstaltungen.
- (3) Die Ortsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

§ 18 VHS-Forum

- (1) Die Mitwirkung der pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Teilnehmerinnen / Teilnehmer der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in einem Forum, das vom VHS-Direktor geleitet wird.
- (2) Das Forum berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an VHS-Direktor oder über diesen an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere
- a. Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c. Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
 - e. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit.
- (4) Zum Forum werden alle pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Teilnehmerinnen / Teilnehmer der Volkshochschule vom VHS-Direktor eingeladen.
- (5) Die Beschlüsse über mögliche Empfehlungen werden offen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Der VHS-Direktor hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn richten, der Stimme zu enthalten.
- (6) Das Forum tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (7) Zu den Sitzungen sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder einzuladen.

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

§ 19 Elternbeirat

- (1) Für die Elternschaft, die die in der musikalischen Ausbildung in der VHS befindlichen Musikschüler vertreten, ist ein Elternbeirat zu bilden. Dieser vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Elternbeirat ist in Angelegenheiten, die die musikalische Ausbildung betreffen, von der Verbandsversammlung anzuhören.

Abschnitt IV: Materielle und finanzielle Ausstattung

§ 20 Veranstaltungsräume /Geschäftsräume

- (1) Die Angebote der VHS finden in der Regel dezentral in den beteiligten Gemeinden statt. Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass die für die Angebote der VHS in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten - mit Ausnahme der Geschäftsstelle - unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.
- (2) Die erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume werden vom VHS-Zweckverband angemietet.

§ 21 Haushalt / Verbandsumlage

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach dem Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften den Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.
- (3) Die Umlage nach Absatz 2 setzt sich zur sachgerechten Lastenverteilung aus einer Weiterbildung-Anteilsumlage und einer Musik-Anteilsumlage zusammen, denen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen zugrunde liegen. Zur sachgerechten Berechnung der Anteilsumlagen werden die Erträge und Aufwendungen entsprechend ihrer Entstehung auf die Bereiche Weiterbildung (VHS ohne Bereich Musik) und Musik (nur Bereich Musik) aufgeteilt:
 - a. Bemessungsgrundlage der Weiterbildung-Anteilsumlage:
Als Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der Weiterbildung-Anteilsumlage auf die Verbandsmitglieder wird für den Bereich Weiterbildung (ohne Musik) je zur

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

Hälfte die offizielle Einwohnerzahl gemäß den Angaben des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres des Umlagejahres sowie die Anzahl der aus den Verbandsmitgliedern im jeweils 1. Semester des der Veranlagung vorausgehenden Jahres ermittelten gebührenpflichtigen Teilnehmer festgesetzt.

Die Aufteilung der Weiterbildung-Anteilsumlage auf die Verbandsmitglieder gemäß dem vorgenannten Verteilerschlüssel erfolgt in Höhe des um die Kosten der nebenamtlichen Ortsbeauftragten verringerten Betrages. Im Anschluss daran werden die auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde entfallenden Kosten für den nebenamtlichen Ortsbeauftragten auf den errechneten Umlageanteil aufgeschlagen.

- b. Bemessungsgrundlage der Musik-Anteilsumlage:
Als Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der Musik-Anteilsumlage auf die Verbandsmitglieder wird für den Bereich Musik je zur Hälfte die offizielle Einwohnerzahl gemäß den Angaben des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres des Umlagejahres sowie die Anzahl der aus den Verbandsmitgliedern im jeweils 1. Schulhalbjahr des der Veranlagung vorausgehenden Jahres ermittelten gebührenpflichtigen Schüler festgesetzt.
- (4) Die Verbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Verbandsmitglieder leisten zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres die Umlage in Höhe des Haushaltsansatzes; sofern die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet ist, wird die Umlage in Höhe der Hälfte der Vorjahresrate entrichtet.
- (6) Gemäß § 19a GkG ist in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.
- (7) Infolge der zu bildenden Sonderposten und Pensionsrückstellungen wird in der Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite der Gesamtbetrag der verbleibenden Forderung gegenüber den Verbandsmitgliedern eingestellt. Diese werden jährlich über die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Forderung informiert. Zur Ermittlung des Verteilerschlüssels wird der prozentuale Anteil aus der Verbandsumlage aus dem Jahr 2008 zu Grunde gelegt. Aus Gründen der Werthaltigkeit der Forderung ist eine Stundungsvereinbarung mit den Verbandsmitgliedern abzuschließen.
- (8) Der Zweckverband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------

§ 22 Gebührenordnung

Für die Nutzung von Angeboten des VHS-Zweckverbandes werden Gebühren von den Nutzern (Teilnehmern, Schülern) erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

Abschnitt: V: Sonstige Bestimmungen

§ 23 Auseinandersetzung

Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die Bediensteten werden von der Nachfolgeorganisation bzw. den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 24 Geltung der gesetzlichen Vorgaben

Im Übrigen gelten die zwingenden Vorgaben des GkG vom 1.10.1979 (GV NW S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit das GkG, das WbG NW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

§ 25 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dokumentenliste 001/2011-3	erstellt von: VHS-D	freigegeben von: VV		Stand: 08/2016
-------------------------------	------------------------	------------------------	--	-----------------------